

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Halbs vom 30.01.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.11.1973 zuletzt geändert am 02.02.1985 außer Kraft.

Halbs, den 30.01.1987

Ortsbürgermeister
gez. Keßler

Satzung

der Ortsgemeinde Halbs über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.01.1987

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Halbs hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 folgende Satzung hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 20.02.2015,

„ I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 Euro |
| c) Gebühr für die spätere Einebnung zu a) und b) | 130,00 Euro |

II. Erteilung von Nutzungsrechten an Doppel- und Urnengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. a) Neuerwerb einer Doppelgrabstätte | 300,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die
Zweitbelegung, pro Jahr | 15,00 Euro |
| c) Gebühr für die spätere Einebnung | 175,00 Euro |
| 2. a) Neuerwerb einer Urnengrabstätte | 100,00 Euro |
| b) für jede weitere Urne | 100,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Beisetzung
jeder weiteren Urne, pro Jahr | 5,00 Euro |
| c) Gebühr für die spätere Einebnung | 60,00 Euro |
| 3. Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage
(einschl. Pflege und Rohling für die Namensplatte) | 700,00 Euro |
| 4. Beisetzung einer Urne in einer gemischten Grabstätte
(Reihen- sowie auch Doppelgrabstätten –je Urne)) | 100,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Grabstätte sowie für Arbeiten in und an der Friedhofshalle; An- und Abfahrt der Bestuhlung, Aufstellen der Lautsprecheranlage

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten werden durch separate Rechnungsstellung direkt mit dem Unternehmer abgerechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer

- | | |
|--|------------|
| a) Leiche bis zu 4 Tagen einschließlich Kapellenraum für Abhaltung der Trauerfeier | 50,00 Euro |
| b) Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen | 50,00 Euro |
| c) jeder weitere Tag (Leiche und Urne) | 20,00 Euro |
| e) Benutzung der Kapelle alleine | 30,00 Euro |

VI. Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/ Antragsteller abgeschlossen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56457 Halbs, den 20.02.2015

Rudi Kessler

Ortsbürgermeister